

Variation als Abweichung

Zur medizinischen und juristischen Herstellung des Geschlechts von Intersexuellen

Elisabeth Holzleithner, Universität Wien

In der juristischen Profession zeigt man sich zuversichtlich: "Wenn man uns schließlich 'Frauenbeauftragte' aufzwang und wenn es zulässig sein sollte, Quotenregelungen einzuführen oder Frauen bei gleicher Eignung und Leistung in Einstellung und Beförderung sogar zu bevorzugen, so muss dafür doch unverrückbar feststehen, wer Mann bzw. Frau im biologischen und/oder juristischen Sinne ist." (Wacke 1989, 865) Es gibt also, so meint man, Männer, und es gibt Frauen, und ein Mensch ist entweder ein Mann oder eine Frau, und das ein Leben lang. Intersexuelle Phänomene machen deutlich, dass diese Ansicht falsch ist, jedenfalls auf keiner vorgegebenen "Natur" aufbauen kann.

Medizinische Perspektiven

Der Begriff "Intersexualität" bezeichnet in der Medizin "Störungen der Geschlechtsdifferenzierung" (Kern 1985, 37-38). Sie sind mit 2-3 % beim Menschen relativ häufig. Dabei wird klinisch der sehr seltene "echte Hermaphroditismus", bei dem gleichzeitig Hoden- und Eierstockgewebe vorhanden ist, vom (männlichen oder weiblichen) "Pseudohermaphroditismus" unterschieden. Beim Pseudohermaphroditismus entwickelt sich das äußere Erscheinungsbild (der Phänotyp) im Vergleich zur chromosomalen oder gonadalen¹ Anlage *gegengeschlechtlich*. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Mensch mit einem Chromosomensatz von 46,XY einen weiblichen Phänotyp entwickelt.

Es gibt eine große Anzahl intersexueller Phänomene, die phänomenologisch ganz unauffällig sein können. Brisant sind jene Fälle, in denen Neugeborene uneindeutige Genitalien aufweisen.

Der rechtlich-medizinische Umgang mit uneindeutigen Genitalien ist vom Streben nach Standardisierung geprägt. *Intakte*, aber uneindeutige Genitalien (etwa: eine zu große Klitoris oder ein zu kleiner Penis) werden seit den sechziger Jahren chirurgisch modifiziert, damit das kulturelle Geschlecht seinen genitalem Niederschlag finden kann (Kessler 1998).

Dies wird auf Grund eines theoretischen Ansatzes für nötig gehalten, der durch die Forschungen und Thesen von John Money prominent geworden ist: Das Individuum werde "psychosexuell neutral" geboren und könne in eine bestimmte Richtung erzogen werden. Um eine "ungestörte", "richtige" psychosexuelle Entwicklung sicherzustellen, seien eindeutige äußere Genitalien erforderlich.

Chirurgische und psychologische Manipulationen

Die Eingriffe, um dies nur annähernd zu gewährleisten, sind gravierend. Entscheidet sich ein medizinischer Stab dafür, aus einem uneindeutigen Kind ein

¹ Gonaden sind die Keimdrüsen: Eierstöcke und Hoden.

eindeutiges Mädchen zu machen, muss zunächst die Klitoris verkleinert werden.² Das führt regelmäßig zu Narben und Gefühlsstörungen bis hin zur Gefühllosigkeit, was umso schwerwiegender ist, als in der Klitoris viele Nerven zusammenlaufen, die sie zu einem zentralen Organ weiblicher Sexualität machen. Dieses Potential wird durch die Operationen deutlich herabgemindert bis zerstört.

Mit der Verkleinerung der Klitoris ist es aber nicht getan. Fehlt die Vagina, wird noch im Kindesalter eine Vaginaleingangsplastik zur Herstellung der späteren Kohabitationsfähigkeit eingesetzt. Dieses Ziel erfordert eine große Anzahl an Vaginalbougierungen, um die Neovagina auszudehnen. Dies erfolgt mittels genormter Metallstifte.³ Die emotionale Belastung, die solche Eingriffe bei Kindern hervorrufen, führt nach Erfahrung von Meyer-Bahlburg (2001, 165) immer wieder zum Abbruch der Maßnahmen. Systematisch untersucht wurde deren Verträglichkeit bislang nicht.

Erst seit kurzem formieren sich Betroffene in verschiedenen Organisationen rund um die Welt,⁴ um auf das ihnen im Namen der geschlechtlichen Vereindeutigung zugefügte Leid aufmerksam zu machen. Ihr Ziel ist es, die Medizin dazu zu bewegen, von Operationen abzusehen, solange die davon Betroffenen sich nicht selbst dazu artikulieren können. Das wäre im Einklang mit dem Prinzip des informierten Konsenses, das zur fundamentalen Grundlage ärztlichen Handelns geworden ist (Beh/Diamond 2000).

Im medizinischen Diskurs findet partiell ein Umdenken statt – angestoßen etwa durch Texte von Milton Diamond.⁵ Er plädiert dafür, mit geschlechtszuweisenden Operationen zuzuwarten, bis die davon Betroffenen selbst entscheiden können. Dem widerspricht jene in der medizinischen Profession weit verbreitete Haltung, die eine intersexuelle Geburt als medizinischen "Notfall" definiert und so schnell wie möglich Entscheidungen treffen will. Die Eltern sollen hinsichtlich des Geschlechts ihres Kindes eine eindeutige Antwort erhalten. Damit wird die Notwendigkeit von raschen "geschlechtsanpassenden" Maßnahmen begründet.⁶

Die geschlechtszuweisenden Operationen an Kleinkindern haben aber rein kosmetischen Charakter: Sie beheben keine funktionelle Störung. Daher muss die Nichtübereinstimmung mit den herrschenden kulturellen Normen dahingehend, wie ein Geschlechtskörper auszusehen hat, als krankhafter Zustand definiert werden, den es so schnell wie möglich zu beenden gilt.

² Siehe Fausto-Sterling 2000, 56-66, mit graphischen Darstellungen zu den einzelnen Operationsmethoden.

³ Vgl. die Fallerzählung des Amtsgerichts München, 13.09.2001, Geschäftsnummer 722 UR III 302/00.

⁴ Z.B.: Intersex Society of North America, <http://www.isna.org>; Arbeitsgruppe gegen Gewalt in der Pädiatrie und Gynäkologie, <http://www.postgender.de>; Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V., <http://www.dgti.org>.

⁵ Viele seiner wichtigsten Texte sind unter <http://www.hawaii.edu/PCSS> zu finden.

⁶ Siehe die Nachweise bei Fausto-Sterling 2000, 45, 275-276, Fn. 1.

Rechtliche Perspektiven

Aus der Rechtswissenschaft gibt es zu dieser Frage einen Beitrag von Andreas Wacke, der eher im Vorbeigehen formuliert: "Dass Intersexen heute oft durch frühzeitige geschlechtskorrigierende Operation geholfen werden kann (...), ist gewiss zu begrüßen. Sie ist unzweifelhaft ein echter Heileingriff. Die rechtsethischen Bedenken beginnen dort, wo ein gesundes zeugungsfähiges Organ operativ zerstört und entfernt wird" (Wacke 1989, 898). Jede Begründung ("unzweifelhaft") unterbleibt. Die Grenzlinie wird entlang der Zeugungsfähigkeit (nicht: Gebärfähigkeit) gezogen.

Das ist allerdings eine eingeschränkte Sichtweise: Das Organ ist in seiner Integrität ja nicht nur schützenswert, insoweit es "zeugungsfähig" ist. Es hat auch noch andere Funktionen, die schützenswert sind und es kann nicht auf seine Funktion im Rahmen der Fortpflanzung reduziert werden.

Konstanze Plett (2001, 9-10) plädiert in diesem Sinn dafür, als Maßstab für Operationen an Genitalien die Einwilligungsfähigkeit in Sterilisationen zu nehmen. In solche Eingriffe können gemäß § 1631 BGB nur davon Betroffene persönlich einwilligen, und selbst das erst nach der Volljährigkeit. Noch strenger ist die österreichische Rechtsordnung: Nach § 90 Abs. 2 StGB ist eine von einem Arzt oder einer Ärztin an einer Person mit deren Einwilligung vorgenommene Sterilisation nur dann nicht rechtswidrig, wenn die Person das 25. Lebensjahr vollendet hat und der Eingriff nicht aus anderen Gründen gegen die guten Sitten verstößt.

Unabhängig von der Frage, ob eine intersexuelle Person operiert wird, um dem zugewiesenen Geschlecht sein "normales" Aussehen zu verleihen, stellt sich die Frage nach dem Personenstand. Das Recht führt "intersexuell" nicht als eigene Genderkategorie – es kennt als Personenstand nur männlich und weiblich.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine rechtshistorische Perspektive. Es gab zwar offenbar niemals die Anerkennung als Zwitter. Allerdings sah das Preußische Allgemeine Landrecht (1794) eine bemerkenswerte Regelung vor:

"I 1 § 19 Wenn Zwitter geboren werden, so bestimmen die Aeltern, zu welchem Geschlechte sie erzogen werden.

§ 20 Jedoch steht einem solchen Menschen, nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre, die Wahl frey, zu welchem Geschlecht er sich halten wolle.

§ 21 Nach dieser Wahl werden seine Rechte künftig beurtheilt.

§ 22 Sind aber Rechte eines Dritten von dem Geschlecht eines vermeintlichen Zwitters abhängig, so kann ersterer auf die Untersuchungen durch Sachverständige antragen.

§ 23 Der Befund der Sachverständigen entscheidet, auch gegen die Wahl des Zwitters, und seiner Aeltern."

Mit der Einführung des BGB in Deutschland verschwand diese Regelung. Das österreichische Recht hat niemals eine eigene Regelung für die Geburt von Intersexuellen gekannt.

Wie wird im Rechtsdiskurs heute mit Intersexualitäten umgegangen? Zumeist stellt sich die Frage der Anerkennung nicht, weil die Eltern von intersexuellen Neugeborenen den medizinischen Vorgaben jedenfalls insoweit folgen, als sie eine Geschlechtszuweisung zu jenem Geschlecht vornehmen lassen, das "überwiegt" – mit oder ohne geschlechtskonstruierende Eingriffe.

Der Fall Birgit/Michel Reiter

Michel Reiter, selbst intersexuell, hat vor kurzem versucht, dieses System auszuhebeln: Er/Sie hat beim Amtsgericht München den Antrag eingebracht, seinen/ihren Geschlechtseintrag "weiblich" (mit Namen Birgit) auf "intersexuell" zu berichtigen.⁷ Das Recht selbst definiert den Begriff "Geschlecht" nicht, setzt ihn somit als selbstverständlich voraus. Nun findet sich im deutschen Personenstandsgesetz keine Vorschrift, die den Eintrag "Zwitter" oder "intersexuell" verbieten würde; es findet sich aber auch keine, die einen solchen Eintrag für zulässig erklärt.

Vor diesem Problem stehend greift der Richter zunächst auf die "de lege lata" zuständige medizinische Wissenschaft in Gestalt des "Pschyrembel" zurück. Darin findet er die Beobachtung, dass das Geschlecht uneindeutig sein kann, insofern als die einzelnen Komponenten nicht miteinander übereinstimmen; der Pschyrembel nennt chromosomales, gonadales, genitales, psychisches und soziales Geschlecht. Andere Werke, zumal solche, die sich spezifischer mit dem Thema auseinandersetzen, differenzieren noch weitergehend.

An dieser Stelle muss also wieder das Recht eingreifen und die offenbar notwendige Entscheidung treffen – die Frage ist nur, wie. Eine Möglichkeit wäre, zumal im Rahmen der deutschen Rechtsordnung, der Rückgriff auf das Selbstbestimmungsrecht (Artikel 2 Abs. 1 GG) sowie auf das Grundrecht auf Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Daraus könnte, so vermutet der Richter zunächst, ein Anspruch abgeleitet werden, "als Zwitter, Hermaphrodit, Intersexueller oder Intrasexueller personenstandsrechtlich behandelt und eingetragen zu werden." (13.09.2001, Geschäftsnr. 722 UR III 302/00) Bei der Prüfung dieser Frage rekurriert der Richter auf ein Präjudiz aus den siebziger Jahren (BVerfGE 49, 286 vom 11.10.1978, NJW 1976/595): Im Fall eines Transsexuellen führt das BVerfG aus, dass "Menschenwürde und das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit es gebieten, den Personenstand eines Menschen dem Geschlecht zuzuordnen, dem er nach seiner psychischen und physischen Konstitution angehört".

In einem obiter dictum, so fährt das Münchner Amtsgericht fort, hält das BVerfG jedoch darüber hinaus fest, dass die deutsche Rechtsordnung und das soziale Leben in Deutschland von dem Prinzip ausgehen, "dass jeder Mensch entweder 'männlichen' oder 'weiblichen' Geschlechts ist und zwar unabhängig von möglichen Anomalien im Genitalbereich". (Eine ähnliche Formulierung findet auch der österreichische VwGH im Jahr 1997 in einer Entscheidung im Fall einer transsexuellen Person: "Die österr. Rechtsordnung [...] und das soziale Leben gehen von dem Prinzip aus, dass jeder Mensch entweder weiblichen oder männlichen Geschlechts ist.")

Diesem "Grundgedanken", der seitens des Bundes-Verfassungsgerichts anlässlich eines ganz anderen Falls nebenbei geäußert wurde, folgt das Amtsgericht München. Die Struktur des Arguments stellt sich wie folgt dar: Von einer angenommenen "biologischen Tatsache" wird zunächst auf ein Rechtsprinzip geschlossen. Wenn die Biologie dann uneindeutig ist, kann das Rechtsprinzip, das aus der zunächst als eindeutig angenommenen Biologie extrahiert worden ist, in

⁷

Siehe zu den Entwicklungen des Falls unter <http://www.postgender.de>.

Anschlag gebracht werden. Das Argument ist zirkulär: "The law enforces nature while it is justified in the light of nature." (Eisenstein 1988, 50) Begründet wird das Beharren auf der Eindeutigkeit des Geschlechts mit der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und Integrität von *rechtlichen* Konstrukten: "Wehrpflicht und Ehe sind [...] nur zwei der wesentlichen Institute, die eine Zuordnung des Menschen zu einem der beiden Geschlechter voraussetzen." (Amtsgericht München, 722 UR III 302/00)

Die rechtliche Analyse endet an dieser Stelle. Die Frage nach dem "warum" bleibt offen. Tatsächlich hat die rechtliche Anerkennung als "intersexuell" Konsequenzen für das grundlegende Gefüge der Rechtsordnung, die auf dem Prinzip der Zweigeschlechtlichkeit beruht. Das macht eine solche Anerkennung aber nicht undenkbar, wenngleich abhängig von einem Umdenken in Recht und Politik. Davon sind wir freilich noch ein Stück weit entfernt. Mittlerweile geht das Verfahren in die zweite Instanz.

Literatur:

Beh, Hazel Glenn/Diamond, Milton 2000. An Emerging Ethical and Medical Dilemma: Should Physicians Perform Sex Assignment Surgery on Infants with Ambiguous Genitalia?, 7 Michigan Journal of Gender & Law, 1-63

Eisenstein, Zillah 1988. The Female Body and the Law, Berkeley and Los Angeles, California/London, England

Fausto-Sterling, Anne 2000. Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality, New York

Kern, Günther 1985. Gynäkologie, 4. Auflage, Stuttgart/New York

Kessler, Suzanne J. 1998. Lessons from the Intersexed, New Brunswick/New Jersey/London

Meyer-Bahlburg, Heino 2001. Gender and Sexuality in Classic Congenital Adrenal Hyperplasia, 30 Endocrinology and Metabolism Clinics of North America, 155-171

Plett, Konstanze 2001. Intersexualität aus rechtlicher Perspektive, http://www.zerp.uni-bremen.de/deutsch/pdf/plett_intersexualitaet.pdf

Wacke, Andreas 1989. Vom Hermaphroditen zum Transsexuellen. Zur Stellung von Zwittern in der Rechtsgeschichte, in: Eyrich, Heinz/Odersky, Walter/Säcker, Franz Jürgen (Hg.), Festschrift für Kurt Rebmann zum 65. Geburtstag, München, 861-903

Elisabeth Holzeithner

Der vorstehende Text ist eine leicht modifizierte Fassung des Kapitels "Das Körpergeschlecht" aus meinem im September 2002 im WUV-Verlag erschienenen Buch "Recht Macht Geschlecht. Legal Gender Studies. Eine Einführung". Ich danke dem Verlag für die Genehmigung zum Abdruck.